

*Am 15. Januar 1919 wurden Karl Liebknecht
und Rosa Luxemburg ermordet.*

Karl Liebknecht vor dem Reichsgericht

Von Dr. Heinrich Löwenthal, Richter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

Nach dem ersten Zusammenbruch des preußischen junkerlichen Militarismus in den Jahren 1806 und 1807 war König Friedrich Wilhelm III. gezwungen, dem Drängen der Reformpartei nachzugeben. Am 9. Oktober 1807 erließ er das bekannte Edikt, das die Vorrechte der Junker beseitigen und die Gleichberechtigung aller Bürger einführen sollte. Im § 12 dieses Edikts fand sich der Satz: „Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute“. Genau einhundert Jahre nach dem Erlaß dieses Edikts begann vor dem Vereinigten 2. und 3. Strafsenat des Reichsgerichts ein Hochverratsprozeß.

Angeklagter in diesem Prozeß war der Rechtsanwalt Dr. Karl Liebknecht aus Berlin — „Angeklagter“ aber nur im Sinne der Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung. Dies rief Liebknecht in seinen Schlußbemerkungen dem Gericht zu:

„Ich fühle mich hier nicht als Angeklagter, wenn ich auch verurteilt werde.“¹⁾

Der wirkliche Angeklagte war der deutsche Militarismus. In seiner Schrift „Militarismus und Antimilitarismus“ hatte Liebknecht bereits ausgesprochen, welch mächtigem Gegner er sich entgegenstellte:

„Im Punkt Militarismus sind Reaktion und Kapitalismus besonders empfindlich, sie haben genau erkannt, daß sie im Militarismus ihre wichtigste Machtposition gegenüber der Demokratie und der Arbeiterklasse verteidigen; sie stehen dem Antimilitarismus in geschlossener Phalanx gegenüber.“

Liebknecht wußte, was ihm bevorstand, und er brauchte den Gegenschlag nicht lange zu erwarten. Die kaiserliche Justiz wurde aufgeboten, um den Militarismus zu stützen und um — nach den Schlußworten Liebknechts — „die antimilitaristische Agitation zu vernichten, die Jugendorganisation abzutun“.

Die Jugendorganisationen der Sozialdemokratie waren der deutschen Reaktion besonders verhaßt. Im Gegensatz zu anderen Ländern waren proletarische Jugendorganisationen in Deutschland verhältnismäßig spät entstanden; sie begannen sich erst — hauptsächlich auf Initiative Liebknechts — nach 1904 zu entwickeln. Im Jahre 1907 waren nach den Angaben, die auf dem „Kongreß der Internationalen Jungen Garde“ in Stuttgart gemacht wurden, im „Verband Junger Arbeiter“ (Sitz Mannheim) in 730 Ortsgruppen 4500 Mitglieder und in der „Vereinigung der freien Jugendorganisationen“ (Sitz Berlin) in 15 Vereinen 2300 Mitglieder, davon 1300 allein in Berlin, organisiert. Innerhalb der Sozialdemokratischen Partei kam Liebknechts antimilitaristische Agitation nicht zur vollen Wirkung, seine in diese Richtung gehenden Anträge konnte er auf den verschiedenen Parteitag nicht zur Annahme bringen. Dagegen standen die Jugendorganisationen völlig im Reichen des Antimilitarismus. Diese Haltung der prole-

tarischen Jugend erschien den herrschenden Kreisen in Deutschland besonders gefährlich. Die Proletarierjungen sollten keine Klassenkämpfer, sondern Rekruten werden, die als willenslose Werkzeuge des Kapitalismus, als Streikbrecher oder gar als Bürgerkriegstruppe eingesetzt werden konnten. Die Worte Wilhelms II., die er bei der Rekrutenvereidigung in Potsdam am 23. November 1891 gesprochen hatte, lagen ganz im Sinne der Bourgeoisie:

„Bei den jetzigen sozialistischen Umtrieben kann es Vorkommen, daß ich Euch befehle, Eure eigenen Verwandten, Brüder, ja Eltern niederzuschießen. Aber auch dann müßt Ihr meinem Befehl ohne Murren folgen.“²⁾

Die antimilitaristische Propaganda Liebknechts, die sich vorzugsweise an die deutsche Arbeiterjugend richtete, erschien daher besonders gefährlich: Die erwähnte Schrift Liebknechts, auf die sich die Anklage im wesentlichen stützte, war aus einem Referat entstanden, daß Liebknecht am 30. Dezember 1906 auf dem ersten Verbandstag der jugendlichen Arbeiter Deutschlands in Mannheim gehalten hatte. Kurz nach Erscheinen der Schrift — es waren erst etwa 5000 Exemplare verbreitet — wurde sie beschlagnahmt, und am 22. Juli 1907 erhob der Oberreichsanwalt vor dem Reichsgericht die Anklage gegen Liebknecht. Das Verfahren wurde am 9. August 1907 von dem Feriensenat des Reichsgerichts eröffnet. Nach dem Eröffnungsbeschluß erschien Liebknecht hinreichend verdächtig,

„in den Jahren 1906 und 1907 im Inlande ein hochverräterisches Unternehmen: die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Deutschen Reichs, nämlich die Beseitigung des stehenden Heeres durch den Militärstreik, gegebenenfalls in Verbindung mit der Aktivierung der Truppen für die Revolution, durch Abfassung sowie durch Veranlassung der Drucklegung und Verbreitung der Schrift: „Militarismus und Antimilitarismus“ vorbereitet zu haben, indem er darin für die Organisation einer über das ganze Reich zu verbreitenden besonderen antimilitaristischen Propaganda unter Einsetzung eines zu deren Leitung und Kontrahierung berufenen Zentralausschusses und unter Benutzung der sozialdemokratischen Jugendorganisationen eintrat zwecks organischer Zersetzung und Zermürbung des militaristischen Geistes“.

Dies sollte besondere Bedeutung im Hinblick auf den Fall eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich oder einer deutschen Intervention zugunsten des Zarismus in Rußland haben.

Liebknecht ließ sich durch diese Drohung keineswegs einschüchtern. Als Jurist war er sich über die Bedeutung der Anklage klar: sie war auf § 86 des Strafgesetzbuchs gestützt, der folgenden Wortlaut hatte:

2) Zitiert bei Walter Bartel, Karl Liebknecht gegen Krupp, Berlin 1951, S. 18.

1) Alle Zitate, bei denen keine besondere Quellenangabe erfolgt ist, sind der Gerichtsberichterstattung des „Vorwärts“, vom 10. bis 15. Oktober 1907 entnommen.